

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10	München, den 31. Mai	2021
Datum	Inhalt	Seite
25.5.2021	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften</b> 2129-1-1-U, 2129-2-1-U, 791-1-U, 2132-1-B	286
3.5.2021	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021)</b> 02-30-I	288
5.5.2021	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Planfeststellungen für die L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke im Zuge der Landesstraße L 2310 neu auf baden-württembergischer und der Staatsstraße St 2315 auf bayerischer Seite (Landesstraße 2310 neu / VNK 6221 004 neu NNK 6621 005 neu Station 0+000 bis 0+156, St 2315 / Abschnitt 100 / Station 0,0 bis 1,0) und für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (ASB-Nr. 6223 910/521) (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0 (Netzknoten 6223039 (Landesgrenze)), Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320)</b> 01-1-22-B	289
18.5.2021	Statut über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten (Ehrenzeichenstatut – EzStat) 1132-6-1-S	290
22.4.2021	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	292
28.4.2021	Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 2230-5-1-1-K	293
3.5.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I	294
4.5.2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	295
5.5.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 307, 308 2126-1-16-G, 2126-1-6-G	297
14.5.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 337, 338 2126-1-16-G	297
14.5.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Aufhebung der Einreise-Quarantäneverordnung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nr. 336 2126-1-6-G	297
14.5.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nr. 335 2126-8-1-G	298

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 25. Mai 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Dem Art. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Abweichend von Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b sind kreisfreie Gemeinden zuständig, wenn deren Einwohnerzahl 100 000 übersteigt.“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 4 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Landtags“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Staatsregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das zuständige Staatsministerium übertragen.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

2. Art. 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der sicheren Lagerung, Verwertung oder Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle aus einer illegalen Verbringung nach Art. 2 Nr. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.“

## § 3

### Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 46 Nr. 9 wird vor dem Wort „Akademie“ das Wort „Bayerischen“ eingefügt.

2. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 47

Bayerische Akademie für Naturschutz und  
Landschaftspflege“.

- b) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Akademie“ das Wort „Bayerische“ eingefügt.

3. Art. 49 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.“

4. In Art. 56 Satz 2 werden nach dem Wort „Verboten“ die Wörter „des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,“ eingefügt.

#### **§ 4**

##### **Änderung der Bayerischen Bauordnung**

In Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird Halbsatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ , wobei die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet wird; Giebelflächen bleiben bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt,“.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

München, den 25. Mai 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

02-30-I

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des  
Staatsvertrags zur Neuregulierung des  
Glücksspielwesens in Deutschland  
(Glücksspielstaatsvertrag 2021 –  
GlüStV 2021)**

**vom 3. Mai 2021**

Der im Zeitraum vom 23. bis 29. Oktober 2020 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. März 2021 (GVBl. S. 97, BayRS 02-30-I) bekannt gemachte Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) tritt nach seinem § 35 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Juli 2021 in Kraft.

München, den 3. Mai 2021

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

01-1-22-B

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die**  
**Planfeststellungen für die L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg**  
**(Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke im Zuge der**  
**Landesstraße L 2310 neu auf baden-württembergischer und der**  
**Staatsstraße St 2315 auf bayerischer Seite (Landesstraße 2310 neu /**  
**VNK 6221 004 neu NNK 6621 005 neu Station 0+000 bis 0+156, St 2315 /**  
**Abschnitt 100 / Station 0,0 bis 1,0) und für den Ersatzneubau der Brücke über den**  
**Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf**  
**bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite**  
**(ASB-Nr. 6223 910/521) (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis**  
**Station 0 (Netzknoten 6223039 (Landesgrenze)), Landesstraße L 2310 von**  
**Station 0 bis Station 320)**

vom 5. Mai 2021

Der zwischen dem 2. und 10. Februar 2021 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. April 2021 (GVBl. S. 200, BayRS 01-1-22-B) bekannt gemachte Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Planfeststellungen für die L 2310 neu / St 2315 Verlegung bei Collenberg (Ortsteil Kirschfurt) mit Neubau einer Mainbrücke im Zuge der Landesstraße L 2310 neu auf baden-württembergischer und der Staatsstraße St 2315 auf bayerischer Seite (Landesstraße 2310 neu / VNK 6221 004 neu NNK 6621 005 neu Station 0+000 bis 0+156, St 2315 / Abschnitt 100 / Station 0,0 bis 1,0) und für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (ASB-Nr. 6223 910/521) (MSP 32 / Abschnitt 100 / Station 152 bis Station 0 (Netzknoten 6223039 (Landesgrenze)), Landesstraße L 2310 von Station 0 bis Station 320) ist nach seinem Art. 3 Satz 4 am 1. Mai 2021 in Kraft getreten.

München, den 5. Mai 2021

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

1132-6-1-S

## Statut über die Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten (Ehrenzeichenstatut – EzStat)

vom 18. Mai 2021

Auf Grund des Art. 5 des Bayerischen Ehrenzeichen-gesetzes (BayEzG) vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 38, BayRS 1132-6-S) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgendes Ehrenzeichenstatut:

### § 1

#### Verleihungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt setzt grundsätzlich eine aktive ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens 15 Jahren voraus, die vorrangig im örtlichen Bereich erbracht sein soll. <sup>2</sup>Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu unterschiedlichen Zeiten geleistet wurden, können zusammengerechnet werden. <sup>3</sup>Außer Betracht bleiben Tätigkeiten in Organen der kommunalen Selbstverwaltung, die durch allgemeine Wahlen gebildet wurden, und Verdienste, die nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz gewürdigt werden können. <sup>4</sup>Tätigkeiten im kirchlichen Bereich können berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz setzt grundsätzlich

1. Auslandseinsätze von zusammen mehr als 400 Tagen,
2. fünf oder mehr Auslandseinsätze oder
3. eine außergewöhnliche Einzelleistung oder besonders widrige Einsatzumstände während eines Auslandseinsatzes

voraus. <sup>2</sup>Dabei sollen nur Auslandseinsätze berücksichtigt werden, für die widrige Umstände, gesundheitliche Risiken oder Lebensgefahr in Kauf genommen oder persönliche Belange in besonderer Weise zurückgestellt werden mussten.

(3) <sup>1</sup>Die Ehrenzeichen dürfen nur an auszeichnungswürdige Personen verliehen werden. <sup>2</sup>Das jüngste Verleihungsbegründende Verdienst soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. <sup>3</sup>Die Ehrenzeichen sollen nicht verliehen werden, soweit aufgrund desselben Sachver-

halts bereits eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Verdienstmedaille oder mit dem Bayerischen Verdienstorden erfolgt ist.

### § 2

#### Verleihungsvorschläge

(1) <sup>1</sup>Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Ehrenamt sind von den Vorschlagsberechtigten mit folgenden Angaben der Staatskanzlei zuzuleiten:

1. Vor- und Familienname, gegebenenfalls Amtsbezeichnung oder Dienstgrad, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Anschrift der vorgeschlagenen Person,
2. Angaben über ihre in- und ausländischen Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen,
3. eine ausführliche Begründung des Vorschlags und
4. eine Versicherung des Vorschlagsberechtigten, dass die Angaben gewissenhaft geprüft wurden.

<sup>2</sup>Vorschläge von Landräten und Oberbürgermeistern sind abweichend von Satz 1 zunächst der örtlich zuständigen Regierung zuzuleiten, die ihrerseits prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens erfüllt sind und den Vorschlag verbunden mit ihrer eigenen Stellungnahme hierzu an die Staatskanzlei weiterleitet.

<sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Vorschläge von Mitgliedern des Landtags, die der örtlich zuständigen Regierung zu diesem Zweck von der Staatskanzlei zugeleitet werden. <sup>4</sup>Die örtliche Zuständigkeit nach Satz 2 und 3 richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der vorgeschlagenen Person, oder, wenn ihr Hauptwohnsitz nicht im Freistaat Bayern liegt, nach dem Ort, an dem das Ehrenamt ausgeübt wird.

(2) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens für Verdienste im Auslandseinsatz sind von den Vorschlagsberechtigten mit folgenden Angaben der Staatskanzlei zuzuleiten:

1. Angaben nach Abs. 1 Satz 1,
2. Angaben über den Bezug zum Freistaat Bayern, sofern die vorgeschlagene Person keinen Wohnsitz im Freistaat Bayern hat, und
3. für jeden zu berücksichtigenden Auslandseinsatz
  - a) den Ort des Einsatzes, die entsendende Organisation und die Angabe des öffentlichen Auftrags oder Interesses für den Einsatz,
  - b) den Beginn und das Ende der Teilnahme an dem Einsatz,
  - c) die Art des Beitrags gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 des Bayerischen Ehrenzeichengesetzes,
  - d) die im Einsatz wahrgenommenen Aufgaben,
  - e) die Art der erduldeten Belastungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2.

(3) <sup>1</sup>Die Staatskanzlei prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens erfüllt sind, und legt die Vorschläge, in denen sie eine Verleihung befürwortet, dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung vor. <sup>2</sup>Unvollständige Vorschläge sendet die Staatskanzlei an die Vorschlagsberechtigten zurück.

### § 3

#### Urkunde und Aushändigung

(1) <sup>1</sup>Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. <sup>2</sup>Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen.

(2) Das Ehrenzeichen und die Urkunde werden nach näherer Anordnung des Ministerpräsidenten durch ihn selbst oder in seinem Auftrag ausgehändigt.

### § 4

#### Aberkennung

<sup>1</sup>Das Ehrenzeichen kann aberkannt werden, wenn sich der Inhaber durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, des verliehenen Ehrenzeichens als unwürdig erweist oder wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird. <sup>2</sup>Die Aberkennung des Ehrenzeichens wird vom Ministerpräsidenten ausgesprochen. <sup>3</sup>Das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall von der Staatskanzlei einzuziehen.

### § 5

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2021 tritt das Ordensstatut über das Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 2. August 1994 (GVBl. S. 780, BayRS 1132-6-1-S), das durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 18. Mai 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

2230-7-1-K

**Verordnung  
zur Änderung des  
Bayerischen  
Schulfinanzierungsgesetzes**

**vom 22. April 2021**

Auf Grund des Art. 32 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

**§ 1**

In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird die Angabe „1 766 €“ durch die Angabe „1 775 €“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 22. April 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2230-5-1-1-K

## **Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung**

**vom 28. April 2021**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### **§ 1**

In § 4 Abs. 1 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Februar 2020 (GVBl. S. 144) geändert worden ist, wird die Angabe „440 €“ durch die Angabe „465 €“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 28. April 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2012-2-1-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des  
Polizeiorganisationsgesetzes**

vom 3. Mai 2021

Auf Grund des Art. 4 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

**§ 1**

Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 7.32 wird folgende Nr. 7.33 eingefügt:

„7.33 Kriminalfachdezernat 5 Nürnberg“.
  - b) Die bisherigen Nrn. 7.33 bis 7.43 werden die Nrn. 7.34 bis 7.44.
2. Nr. 9.21 wird wie folgt gefasst:

„9.21 Polizeiinspektion Ergänzungsdienste Schwaben Nord (Sitz: Augsburg)“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

München, den 3. Mai 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

86-8-A/G

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 4. Mai 2021

Es verordnen auf Grund

- des Art. 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVBl. S. 196) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und der Finanzen und für Heimat und

- des § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Art. 14b des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 204) geändert worden ist,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

### § 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 641) und durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Teil 2 wird folgender Teil 1 eingefügt:

„Teil 1

Vorschriften für den Bereich des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

### § 1

Umverteilung der Erstattungsleistungen des Bundes

(1) <sup>1</sup>Die rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) umverteilt. <sup>2</sup>Die Verteilungsmasse errechnet sich durch Multiplikation der innerhalb des Bezugsjahres mit dem Bund abgerechneten Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II mit dem nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 SGB II angepassten landesspezifischen Wert für das Bezugsjahr. <sup>3</sup>Verteilungsmaßstab sind die Anteile an den gemäß § 46 Abs. 11 Satz 5 SGB II gemeldeten Leistungsausgaben für Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im Bezugsjahr. <sup>4</sup>Eine Umverteilung findet nicht statt, soweit die rechnerischen Mehrleistungen die für ganz Bayern gemeldeten Leistungsausgaben nach Satz 3 übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend für die rechnerischen Mehrleistungen nach § 46 Abs. 9 SGB II. <sup>2</sup>Die Verteilungsmasse errechnet sich durch Multiplikation der innerhalb des Bezugsjahres mit dem Bund abgerechneten Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II mit dem nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 SGB II angepassten landesspezifischen Wert für das Bezugsjahr. <sup>3</sup>Verteilungsmaßstab sind die Anteile der kreisfreien Gemeinden und Landkreise an den der Festlegung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d, Satz 3 und 4 SGB II zugrunde gelegten Leistungsausgaben im Bezugsjahr.

(3) Die Festsetzung der Zahlungsansprüche und Zahlungspflichten nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 AGSG erfolgt jeweils nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 10 Satz 1 SGB II im Jahr, das auf das Bezugsjahr folgt.“

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 19 wird die Angabe „§ 286 Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen, die Wörter „§ 151a Abs. 3 Satz 2 bis 5“ werden durch die Wörter „§ 151a Abs. 3 Satz 4 bis 7“ und die Angabe „§ 80 Abs. 3 und 7“ wird durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
3. § 147 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„§ 1 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 Nr. 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

München, den 4. Mai 2021

**Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales**

Carolina T r a u t n e r , Staatsministerin

2126-1-16-G, 2126-1-6-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zwölften Bayerischen Infektions-  
schutzmaßnahmenverordnung und der  
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 5. Mai 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 307 vom 5. Mai 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 308 vom 5. Mai 2021 veröffentlicht.

2126-1-16-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zwölften Bayerischen  
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 14. Mai 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 337 vom 14. Mai 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 338 vom 14. Mai 2021 veröffentlicht.

2126-1-6-G

**Verordnung  
zur Aufhebung der  
Einreise-Quarantäneverordnung**

vom 14. Mai 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 336 vom 14. Mai 2021 bekannt gemacht.

2126-8-1-G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung des  
Bayerischen Krankenhausgesetzes**

**vom 14. Mai 2021**

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 335 vom 14. Mai 2021 bekannt gemacht.

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612